

Teil VIII

Sozialverwaltungsverfahren im Social Security System

Inhaltsübersicht

A. Rechtscharakter der Verwaltungsentscheidungen	176
B. Erstentscheidung („Original decision“)	178
C. Nochmalige Überprüfung im Verwaltungsverfahren („Revisions“)	179
I. Überprüfung auf Antrag	180
II. Überprüfung von Amts wegen	180
III. Durchführung des Verfahrens	181
IV. Wirksamwerden der neuen Entscheidung	182
D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)	182
I. Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen	183
II. Aufhebung wegen Änderung der Verhältnisse	184
III. Durchführung des Verfahrens	186
E. Form und Inhalt der Verwaltungsentscheidung	187
F. Bekanntgabe	188
G. Gemeinsame Verfahrensregeln	189
I. Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz („Inquisitorial approach“)	189
II. Beweismittel (Types of evidence)	192
III. Beweisermittlung („Collecting evidence“)	192
IV. Beweismaß („Standard of proof“)	193
V. Beweislast („Burden of proof“)	193

Im „social security system“ des UK wird nur ein Teil der Leistungen gewährt, die in Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit erbracht werden können. In Deutschland sind vom jeweils zuständigen Träger grundsätzlich alle Geld-, Dienst- und Sachleistungen zu gewähren, die für eine umfassende Absicherung des geschützten Risikos erforderlich sind (§ 11 SGB I). Im „social security system“ des UK werden nur Geldleistungen erbracht („cash benefits“). Wegen der einschlägigen Vorschriften wird auf S. 78 f. verwiesen.

Das „social security system“ des UK gliedert sich nicht wie das deutsche System nach Versicherungszweigen. Es handelt sich um ein einheitliches System. Rechtsgrundlage ist der Social Security Contributions and Benefits Act 1992¹. Das Gesetz unterscheidet zwischen beitragsbezogenen und beitragsfreien Leistungen. Letztere wiederum werden danach unterschieden, ob sie einer Bedürftigkeitsprüfung unterliegen oder nicht. Das System untersteht seit 2001 der Zuständigkeit des „Department for Work and Pensions“.

Seit der Reform durch den „Tribunals Courts and Enforcement Act 2007“ vom 19.07.2007² (dazu S. 80 f.) obliegt der gerichtliche Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem „social security system“ erstinstanzlich den „First-tier Tribunals“ (FtTs). Zuständig ist die „Social Entitlement Chamber“ (abgekürzt mit „SEC“, näher dazu S. 199 und 249). Berufungsgerichte sind „Upper Tribunals“ (dazu S. 267 ff.).

Neben Streitigkeiten aus dem „social security scheme“ fallen weitere soziale Streitigkeiten in die Zuständigkeiten der SEC. Insoweit wird auf die Auflistung auf S. 249 f. verwiesen. Ferner sind die Fälle zu nennen, die in die Zuständigkeit der „Health, Education and Social Care Chamber“ fallen. Insoweit wird auf S. 255 ff. Bezug genommen.

Im Folgenden werden das Verwaltungsverfahren bei Entscheidungen im „social security scheme“ und das Verfahren vor der „Social Entitlement Chamber“ und der „Health, Education and Social Care Chamber“ des First-tier Tribunal sowie der „Administrative Chamber“ des Upper Tribunal näher erläutert. Dabei werden der SSA 1998 und SI 1999/991 in ihrer aktuellen Fassung (Stand: September 2025) zugrunde gelegt.

Im öffentlichen Recht geht jedem Gerichtsverfahren im Regelfall ein Verwaltungsverfahren voraus. Anders als im deutschen Recht (SGB X und

1 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/4/contents>

2 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

VwVfG) besteht im britischen Recht kein kodifiziertes allgemeines Verwaltungsverfahren³. Verfahrensvorschriften für das hier im Vordergrund stehende „social security scheme“ finden sich in SSA 1998 und SI 1999/991.

Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung regeln neben Entscheidungen aus dem Bereich der „social security“ auch solche aus dem Bereich des „child support“ (entspricht den öffentlichen Unterhaltszahlungen i.S. des deutschen Unterhaltsvorschussgesetzes). Auf eine Darstellung der Besonderheiten in diesem Bereich wird verzichtet. Ebenso wenig wird auf Sonderregelungen zu spezifiziert aufgeführten Leistungen eingegangen. Die weiteren Erörterungen beschränken sich auf Regelungen zu Verwaltungsentscheidungen im „social security scheme“.

A. Rechtscharakter der Verwaltungsentscheidungen

Zur Regelung des Einzelfalls kennt das britische Recht nicht das Rechtsinstitut des Verwaltungsaktes⁴, der in Deutschland das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsprozess prägt. Die behördliche Entscheidung im Sozialverwaltungsverfahren wird als „decision“ bezeichnet. Der Ausdruck wird gesetzlich nicht definiert. Er findet sich also nicht unter den in s 2 SSA 1998 und s 1 SI 1999/991 aufgelisteten Definitionen.

Die „administrative decision“ im britischen Sozialverwaltungsverfahren entspricht ihrer Rechtsqualität und Funktion nach dem deutschen Verwaltungsakt.

Gem. § 31 SGB X und § 35 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitlich Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Diese Merkmale kennzeichnen auch die „decision“ im englischen Sozialverwaltungsverfahren.

Es handelt sich um eine Entscheidung, die der „Secretary for work and pensions“ als Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts („law of social security“) zur Regelung eines Einzelfalls („claim of an individual“)

³ Kleve/Schirmer (2007): 92

⁴ Kleve/Schirmer (2007): 92

trifft. Sie ist auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet. Der Secretary of State muss die Entscheidung den Antragstellern in Form eines Bescheides zukommen lassen. Er wird im Gesetz als „written notice of a decision“ bezeichnet⁵.

Ohne Bekanntgabe liegt keine verbindliche Verwaltungsentscheidung vor. Eine interne Protokollierung der Entscheidung und Weitergabe des Inhalts an eine andere Behörde mag für diese verbindlich sein, d. h. sie muss sie ihrer weiteren Entscheidung zugrunde legen. Gegenüber dem Adressaten entfaltet sie jedoch keine Rechtswirkung. Das bestätigten die Richter des House of Lords mehrheitlich in einem Urteil vom 26.06.2003⁶.

In ihm waren sich alle Richter einig, dass der Secretary of State mit der Nichtbekanntgabe eine öffentliche Rechtspflicht („a public law duty“) verletzt habe. Allerdings waren sie sich über die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung nicht einig. So vertrat Lord Bingham of Cornhill (a.a.O., para 15 f.) die Auffassung, dass die Bekanntgabe oder Zustellung keine gesetzlich notwendige Voraussetzung für Anerkennung als gültige finale Entscheidung sei. Diese Auffassung teilten die anderen vier Richter nicht. Lord Steyn (a.a.O., para 26) machte geltend, dass eine Bekanntgabe erforderlich sei, damit eine Maßnahme den Charakter einer rechtswirksamen Entscheidung habe. Die Einzelperson müsse in die Lage versetzt werden, die Entscheidung gerichtlich anfechten zu können. Das gebiete das Rechtsstaatsprinzip. Ohne Bekanntgabe handele es sich nur um eine „vorläufige Entscheidung“, die keine Rechtswirkung habe⁷. Dieser Auffassung stimmte Lord Hoffmann zu (para 37). Die beiden anderen Richter (Lord Millet und Lord Scott of Foscote) teilten ebenfalls diese Auffassung, wenn auch mit teilweise abweichender Begründung (vgl. paras 43 und 58).

Aus jener Mehrheitsentscheidung lässt sich herleiten, dass eine Verwaltungsentscheidung ohne Bekanntgabe an die Betroffenen, also die Adressaten, auch im englischen Recht keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen hat und damit keine verbindliche Verwaltungsentscheidung ist. Unter Berücksichtigung der zuvor benannten Aspekte ist festzustellen,

5 R 3ZA (1) (a) and r 28 (1) (a) SI 1999/991:

6 Judgment of 26 of June 2003, [2003] UKHL 36 – Regina v Secretary of State for the Home Department and another (Respondents) ex parte Anufrijeva (FC) (Appellant) –

7 Auch wenn eine dem Adressaten nicht bekannt gegebene Entscheidung ihm gegenüber nicht rechtswirksam wird, ist sie dennoch mehr als ein Entwurf, da sie andere Behörden binden kann.

dass eine „decision“ im „social security scheme“ ein Verwaltungsakt i.S. der deutschen Definition ist.

B. Erstentscheidung („Original decision“)

Die Stellung eines formgerechten Leistungsantrags ist grundsätzlich materielle Anspruchsvoraussetzung. Dies hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 11.06.2008⁸ betont, indem sie unter Bezugnahme auf das in jener Entscheidung relevante nordirische Verwaltungsrecht anmerkte: „The general rule is that no one is entitled to benefit unless he has made a claim in the prescribed manner“. Gleiches gilt für das englische Sozialverwaltungsverfahren⁹.

Zugleich leitet der Antrag das Leistungsverfahren formal ein. Baroness Hale of Richmond (a.a.O) hat dies anschaulich wie folgt formuliert: „The claimant must generally start the ball rolling with a claim form.“

Das Gesetz bezeichnet die Erstentscheidung als „original decision“ (r 3 < 1 > SI 1999/991). In Veröffentlichungen findet man auch die Bezeichnung „initial decision“. Der ministerielle Leitfaden „ADM A1“¹⁰ spricht von der „outcome decision“.

Wie bereits dargelegt, ordnete der SSA 1998¹¹ an, dass Entscheidungen nicht mehr durch den unabhängige Adjudication Officer, Child Support Officer oder Social Fund Officer getroffen werden, sondern vom zuständigen Minister, dem Secretary of State (s 1 SSA 1998) und damit seit

8 Judgment of 11 June 2008 in Re B (Children) (FC) [2008] UKHL 35 (para 70), <https://publications.parliament.uk/pa/ld200708/ldjudgmt/jd080611/child-2.htm>

9 S 1 (1) SSAA 1992: „Except in such cases as may be prescribed, and subject to the following provisions of this section and to section 3 below, no person shall be entitled to any benefit unless, in addition to any other conditions relating to that benefit being satisfied (a) he makes a claim for it in the manner, and within the time, prescribed in relation to that benefit by regulations under this Part of this Act; or (b) he is treated by virtue of such regulations as making a claim for it.“; <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/5/enacted/data.pdf>

10 Vom Department for Work and Pensions herausgegebene „Advice for decision making Chapter 1 : Principles of decision making and evidence“; der Leitfaden wird mit „ADM A1“ abgekürzt; <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

11 Hierbei wird die im Mai 2025 geltende Fassung zugrunde gelegt, abrufbar unter: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/14/data.pdf>

2001 – wie oben angegeben – vom Secretary of the Department for Work and Pensions“ (DWP). Er beauftragt mit dieser Aufgabe weisungsabhängige Beamte („executive officers“). Über welche Leistungen zu entscheiden ist, beschreibt der Katalog in s 8 SSA 1998.

Nach altem Recht (s 21 < 1 > SSAA 1992 a.F.) sollte die Entscheidung des „adjudicating officer“ innerhalb von 14 Tagen ergehen. Das war häufig unmöglich, z. B. bei unklaren Anträgen oder notwendiger weiterer Sachaufklärung. Das aktuelle Recht sieht eine Entscheidungsfrist nicht mehr vor.

Die Entscheidung muss begründet werden. So wird in dem ministeriellen Leitfaden ADM A1 1 (note A1010) darauf hingewiesen, dass der DM alle relevanten Umstände berücksichtigen muss. Fehlt eine ausreichende Begründung, kann der/die Antragsteller/in befragen, dass sie nachgeholt wird. In diesem Fall verlängert sich die Frist für einen Überprüfungsantrag (dazu gleich). Daraus lässt sich rückschließen, dass eine Begründungspflicht besteht.

Allerdings wird nicht ausdrücklich bestimmt, welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn der DM auch nach Stellung jenes Antrags seiner Begründungspflicht nicht ausreichend nachkommt. Es ist nicht davon auszugehen, dass nochmals eine Antrag auf Nachholung der Begründung gestellt werden kann oder muss. Jedenfalls lässt sich dies nicht aus dem Gesetzestext herleiten, wäre auch wohl nicht sinnvoll. Wird die Begründungspflicht ein zweites Mal verletzt, muss der Mangel in der „revised decision“ beseitigt werden. Geschieht auch dies nicht, ist es Aufgabe des Gerichts, im Klageverfahren den Fehler zu beseitigen.

C. Nochmalige Überprüfung im Verwaltungsverfahren („Revisions“)

Ist der/die Antragsteller/in („the claimant“, r 1 < 3 > SI 1999/991) mit der Erstentscheidung oder der ersetzenden Entscheidung („original or superseded decision“, zur letzteren S. 182 ff.) nicht einverstanden, kann der Secretary of State die Entscheidung nochmals überprüfen (r 3 a.a.O.).

I. Überprüfung auf Antrag

Die Überprüfung setzt zum einen den Antrag des Adressaten der Erstentscheidung voraus („an application for a revision“). Der/die Antragsteller/in wird als „applicant“ bezeichnet. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung gestellt werden (r 3 < 1 > and < 3 > SI 1999/991). Enthielt die Entscheidung keine Begründung und hat der/die Antragsteller/in beantragt, sie nachzuholen, verlängert sich die Frist des Überprüfungsantrages um 14 Tage, sofern die Begründung innerhalb der genannten Monatsfrist gegeben wird. Erfolgt die Begründung nach Ablauf der Monatsfrist, kann der Überprüfungsantrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Begründung gestellt werden (r 3 < 1 > < b > a.a.O.). Gem. r 3 (3) and (4) a.a.O. Besonderheiten gelten für Überprüfungsanträge, die Leistungen aus dem Sozialfonds („social fund“) und dem Rentenversicherungssystem („pension schemes“) betreffen. Hierauf wird nicht näher eingegangen.

Wird der Antrag verspätet gestellt, kann die Frist verlängert werden. Das erfordert einen gesonderten Antrag. In ihm müssen die Gründe dafür angegeben werden, warum die Frist nicht eingehalten werden konnte. Der Antrag ist innerhalb von 13 Monaten nach Bekanntgabe der Erstentscheidung zu stellen. Enthielt der Bescheid keine Begründung, verlängert sich die Frist um 14 Tage. Der Secretary of State soll dem Verlängerungsantrag stattgeben, wenn er dies mit Blick auf die vorgetragenen Gründe für „angemessen“ („reasonable“) hält (zu den Einzelheiten r 4 SI 1999/991).

II. Überprüfung von Amts wegen

Zum anderen kann das Ministerium selbst innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe/Zustellung der Entscheidung eine nochmalige Überprüfung einleiten¹². Eine solche uneingeschränkte, wenn auch zeitlich befristete Sach- und Rechtsprüfung ist dem deutschen Verfahrensrecht fremd.

Gem. § 39 Abs. 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben wurde, und zwar unabhängig da-

12 R 3 (1) (a) SI 1999/991: „... any decision of the Secretary of State ... under section 8 or 10 („the original decision“) – gemeint ist SSA 1998 – may be revised by him if he or they commence action leading to revision within one month of the date of the notification of the original decision“.

von, ob er rechtmäßig oder rechtswidrig ergangen ist. Er bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wurde oder sich erledigt hat (Abs. 2 a.a.O.). Dies gebietet der rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Er hat zur Folge, dass der Verwaltungsakt bis zu seiner wirksamen Rücknahme, Widerruf, oder Aufhebung bindend bleibt. Er bildet die verbindliche Rechtsgrundlage, auch wenn er nicht im Einklang mit dem Gesetz steht¹³. Hat er sich nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt, kann die Behörde ihn nur zurücknehmen, widerrufen oder aufheben, wenn einer der Anwendungsfälle der §§ 44 ff. SGB X vorliegt.

III. Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren erinnert an das Vor- bzw. Widerspruchsverfahren im deutschen Recht. Jedoch sehen weder der SSA 1998 noch die SI 1999/991 eine besondere (unabhängige) Widerspruchsbehörde vor. Die Überprüfungsentscheidung („revised decision“) trifft der Secretary of State (s 10 < 1 > SSA 1998), also dieselbe Behörde, welche die Erstentscheidung getroffen hat. Es handelt sich um ein Verfahren der Selbstkontrolle. Im französischen Recht würde man von einem « recours gracieux » sprechen¹⁴. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften besagen nicht, ob der Minister die Beamten, welche die Erstentscheidung getroffen haben, oder andere Beamte mit der Überprüfung beauftragen muss. Somit kann der Minister entscheiden, wem er die Kompetenzen überträgt.

Wie der DM vorzugehen hat, wird in ADM A3¹⁵ „note“ 3034 empfohlen. Danach sollte er („The DM should...“)

- ggf. die Gründe für eine erneute Prüfung zu erläutern („clarify the grounds for reconsideration where appropriate“);
- die Entscheidung bestimmen, die zu überprüfen ist („identify the decision to be reconsidered“);
- die Beweise ermitteln, die der DM für seine ursprüngliche Entscheidung verwendet hat („identify the evidence used by the DM to make the original decision“);

13 BSG, Urteil vom 23. März 1999 – B 4 RA 36/98 (Rdnr. 13)

14 Dazu Husmann (2023): 1815

15 Advice for decision making: Revision (ADM A3), [https://assets.publishing.service.gov.uk](https://assets.publishing.service.gov.uk/media) ▷ media

D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)

- den Antragsteller anrufen, um sicherzustellen, dass alle verfügbaren Beweise berücksichtigt wurden („telephone the claimant to ensure all available evidence has been considered“);
- ggf. weitere Beweise einholen („obtain further evidence as appropriate“);
- alle wichtigen Schritte während des Überprüfungsverfahrens protokollieren (aufzeichnen), z. B. die Anforderung von Beweismitteln und alle Gespräche mit dem Antragsteller („keep a record of all the main steps taken during the reconsideration process such as requests for evidence and any conversations with the claimant“);
- entscheiden, ob die Entscheidung revidiert werden muss und wenn ja, aus welchen Gründen und wann die Entscheidung wirksam wird („decide whether the decision needs to be revised and, if so, on what grounds where appropriate and when the decision takes effect“) und
- prüfen, ob eine Kompensation angemessen ist und ob eine Überzahlung vorliegt („consider whether any offset is appropriate and whether there is any overpayment“).

IV. Wirksamwerden der neuen Entscheidung

Die neue Regelung wird zum Zeitpunkt wirksam, ab dem die Erstentscheidung galt (s 9 < 2 > SSA 1998). Die Rücknahme erfolgt also rückwirkend, d. h. mit Wirkung für die Vergangenheit. Zu Abweichungen von der Grundregel in der Rentenversicherung siehe r 5 (2) SI 1999/991.

D. Ersetzung bindender Verwaltungsentscheidungen („Supersessions“)

Gem. s 10 (1) SSA 1998 kann jede Entscheidung des Secretary of State, sei es eine „original decision“ oder eine „revised decision“ (hierzu S. 179 ff.) und jede Gerichtsentscheidung, die eine solche Entscheidung zum Gegenstand hat, durch eine neue Entscheidung des Ministers ersetzt werden („... may be superseded“), sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Verfahren wird auf Antrag („application“) oder von Amts wegen („on his own initiative“) eingeleitet. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt (subs 3 a.a.O.).

R 6 SI 1999/991, die das Verfahren als „supersession of a decision“ bezeichnet, unterscheidet zwischen der Aufhebung von Verwaltungsakten wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse (para 2 < a >) und der Rücknahme von Verwaltungsentscheidungen, die im Zeitpunkt ihres Erlasses fehlerhaft waren (para 2 < b >). Wegen Sonderregelungen wird auf r 6 (2) (d et seq) a.a.O. verwiesen.

„Supersessions“ zielen auf die Ersetzung bindend gewordener Entscheidungen durch eine neue Entscheidung. Dies erinnert an die Rücknahme- und Aufhebungsregelungen in den §§ 44, 45 und 48 SGB X, auch wenn Unterschiede in der Ausgestaltung bestehen. Anders als in den §§ 46 und 47 SGB X sieht das britische Verfahrensrecht einen Widerruf rechtmäßiger (begünstigender oder nicht begünstigender) Verwaltungsakte nicht vor.

I. Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen

Anders als das deutsche Sozialverwaltungsverfahren (§§ 44 und 45 SGB X) unterscheidet das britische Recht in s 10 SSA 1998 und r 6 SI 1999/991 bei der Rücknahme fehlerhafter Entscheidungen nicht zwischen rechtswidrigen nicht begünstigenden und begünstigenden Entscheidungen (zum Teil anders bei der Aufhebung wegen wesentlicher Änderungen, dazu gleich). Hinweise, dass im Rücknahmeverfahren zwischen Verfahrensebenen wie in § 44 SGB X zu unterscheiden ist¹⁶, sind nicht erkennbar.

Die gesetzlichen Regelungen stellen allein darauf ab, ob die Entscheidung im Zeitpunkt ihres Erlasses rechtswidrig war (ursprüngliche Rechtswidrigkeit). Dies ist gem. r 10 (2) (b) (i) SI 1999/991 anzunehmen, wenn die Entscheidung auf einer unrichtigen Rechtsanwendung beruht („... was erroneous in point of law“) oder eine Tatsache außer Acht gelassen

16 Das BSG unterscheidet u. a. im Urteil vom 3.04.2001 (B 4 RA 22/00 R, BSGE 88, 75, Rn 28 ff., SozR 3–2200 § 1265 Nr. 20) zwischen 3 Verfahrensebenen. Auf der ersten Ebene/Stufe hat die Behörde zu entscheiden, ob sie trotz der Bestandskraft des früheren Verwaltungsaktes überhaupt in eine sachliche Prüfung der Voraussetzungen seiner Rücknahme eintreten darf oder dies sogar muss. Auf der zweiten Ebene/Stufe hat die Behörde zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang sie den früheren Verwaltungsakt zurücknimmt. Wird das ursprüngliche Verwaltungsverfahren wieder eröffnet ist, hat die Behörde auf der dritten Ebene/Stufe zu entscheiden, welche Regelung nach materiellem Recht anstelle der zurückgenommenen zu treffen ist (Neufeststellung).

hat oder auf einer fehlerhafter Tatsachenfeststellung beruht („... or it was made in ignorance of, or was based upon a mistake as to, a material fact“).

Ferner macht r 6 (2) (b) (ii) SI 1999/991 deutlich, was sich ohnehin schon – wie dargelegt – aus dem Verhältnis zu den „revisions“ (dazu S. 179 ff.) ergibt, nämlich dass es sich bei „supersessions“ um die Überprüfung einer bindend gewordenen Verwaltungsentscheidung handelt. Die Norm weist ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag auf Überprüfung nach Ablauf der Anfechtungsfristen gestellt oder vom Secretary of State nach Ablauf jener Fristen eingeleitet worden sein muss.

Die Entscheidung ersetzt die frühere Entscheidung grundsätzlich nicht rückwirkend, also nicht für die Vergangenheit, sondern von Tag ihrer Bekanntgabe an, also für die Zukunft (s 10 < 5 > SSA 1998). Wegen zahlreicher Sonderregelungen wird auf r 7 SI 1999/991 verwiesen.

II. Aufhebung wegen Änderung der Verhältnisse

Gem. r 6 (2) (a) (i) SI 1999/991 erfolgt die Ersetzung einer „original decision“ oder „revised decision“ (hierzu S. 179 ff.), wenn seit Erlass dieser Entscheidungen eine relevante Änderung der Umstände eingetreten ist („a relevant change of circumstances“)¹⁷. In Anlehnung an den Wortlaut des § 48 SGB X könnte man den englischen Text auch mit „wesentlicher Änderung der Verhältnisse“ übersetzen.

Der Ausdruck „relevant“ wird gesetzlich nicht definiert. Aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die bisherige Entscheidung den aktuellen sachlichen wie rechtlichen Verhältnissen anzupassen, folgt, dass der Ausdruck dieselbe Bedeutung hat wie in § 48 SGB X der Ausdruck „wesentlich“. Demzufolge müssen Umstände dazu geführt haben, dass nach dem nunmehr vorliegenden Verhältnissen der Verwaltungsakt nicht mehr hätte erlassen werden dürfen¹⁸, also rechtswidrig geworden ist.

Das entspricht der Definition in dem vom „Department for Work and Pensions“ herausgegebenen „Advice for decision’s making: staff guide“¹⁹ (Hinweise für die Entscheidungsfindung: Leitfaden für das Personal), ab-

¹⁷ Zugleich verweist die Norm auf weitere Vorschriften, die ebenfalls eine neue Entscheidung wegen Änderung der Verhältnisse vorsehen.

¹⁸ Zum deutschen Recht: Wiesner in von Wulffen (2001): § 48 Rn 6

¹⁹ Published 22 March 2013, last updated 19 February 2024, <https://www.gov.uk/government/publications/advice-for-decision-making-staff-guide>

gekürzt mit „ADM“. Der Leitfaden zu den „supersessions“ findet sich im Kapitel 4 („Chapter 04“) und wird als „ADM A4: Supersession, suspension and termination“ bezeichnet²⁰. Nach „note“ A4152 (der Ausdruck „note“ entspricht hier dem deutschen Ausdruck „Anm.“) ist eine relevante Änderung der Umstände jede Änderung nach Erlass der Erstentscheidung, die für die Leistungsgewährung relevant ist²¹. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen (note A4159), dass auch eine Gesetzesänderung („a change in law“) eine Änderung ist, die eine neue Entscheidung im Rahmen der supersession rechtfertigt.

Gegenstand einer Ersetzung können nur positive Entscheidungen sein. Die Abänderung einer negativen Entscheidung (Ablehnung eines Leistungsantrag) kann nicht im Wege einer „supersession“ korrigiert werden. Im Fall einer negativen bindenden Entscheidung muss bei nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage ein neuer Antrag gestellt werden (ADM A4, notes A4152 und A4259).

Anders als § 48 SGB X kann eine „supersession“ im englischen Sozialverfahren nicht nur nach tatsächlichem Eintritt der Änderung, sondern schon dann durchgeführt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine relevante Änderung der Umstände eintreten wird²². R 6 (2) (a) (ii) SI 1999/991 benennt nicht, an welchen Maßstäben sich eine solche Prognose zu orientieren hat. Nach ADM A4 (note A4160) muss der Entscheidungsträger nach Abwägung der Wahrscheinlichkeiten davon überzeugt sein, dass die erwartete Änderung tatsächlich eintreten wird („The DM shall be satisfied on the balance of probabilities that it is likely that the expected change will actually take place“). Aufgrund der vorzunehmenden Abwägung muss der Secretary of State bzw. der für ihn handelnde Beamte, der DM, zu der Erkenntnis gelangen, dass vom Eintritt der Änderung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. Damit wird an das allgemein geltende Beweismaß („standard of proof“) angeknüpft (näher dazu S. 210).

Für den ausländischen Betrachter ist nicht ganz verständlich, was die Regelung bezwecken soll. Es ist zumindest auf den ersten Blick nicht klar, wann eine Entscheidung, die nicht auf den tatsächlichen Eintritt der Än-

20 <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/659ecd27e96df5000df84431/adma4.pdf>

21 „For the purposes of supersession, a relevant change of circumstance is a change which happens after the original decision had effect and which has a relevance to the award of benefit.“

22 „A decision ... is one in respect of which (ii) it is anticipated that a relevant change of circumstances will occur.“

derung, sondern auf eine Prognose gestützt wird, wirksam werden soll. Würde man allein auf den Wortlaut des s 10 (5) SSA 1998 abstellen, würde die Ersetzung der früheren Entscheidung bereits vor dem tatsächlichen Eintritt wirksam werden. Denn die Norm stellt entweder auf den Zeitpunkt des Erlasses der ersetzenden Entscheidung oder auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Allerdings kann in einer Rechtsverordnung Abweichendes geregelt werden (subs 6 a.a.O.).

Die Antwort lässt sich r 7 SI 1999/991 entnehmen. Dabei wird im Folgenden nur auf die Grundregel in subs 2 (a) eingegangen, nicht aber auf Sonderregelungen zu weiteren Leistungen sowie zu Vorschussleistungen („advance award“). Die Norm regelt, wann eine Entscheidung wirksam wird, die sich auf den tatsächlich erfolgten oder den erwarteten Eintritt der Änderung stützt. Die erste Variante stellt auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts ab („... the decision shall take effect from the date the change occurred“). Die zweite Variante bestimmt, dass, wenn die Änderung erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt wird, auf diesen späteren Zeitpunkt abzustellen ist („... the decision shall take effect ..., where the change does not have effect until a later date, from the first date on which such effect occurs, ...“).

Da beide Varianten sowohl für die tatsächlich eingetretene als auch erwartete Änderung gelten, kann im Fall Prognoseentscheidung die geänderte Leistung immer erst vom Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts gefordert werden und nicht schon ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prognoseentscheidung und damit vor Eintritt der Änderung. Letztlich dient die Prognoseentscheidung wohl dazu, das Leistungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denn aufgrund der Entscheidung sind bei Eintritt der erwarteten Änderung keine weiteren Ermittlungen erforderlich. Es ist lediglich festzustellen, dass die erwartete Änderung eingetreten ist.

Die Änderung muss der zuständigen Dienststelle innerhalb eines Monats mitgeteilt werden (r 7 < 2 > < a > < ii > SI 1999/991). Die Frist verlängert sich, wenn die Voraussetzung des r 8 SI 1999/991 erfüllt sind. Wegen Sonderregelungen wird auf r 7 (2) (b) a.a.O. verwiesen.

III. Durchführung des Verfahrens

Wie der DM vorzugehen hat, wenn er entschieden hat, dass Gründe für eine „supersession“ vorliegen könnten, wird in ADM A4 note A4090 empfohlen. Danach hat er

- festzustellen, welche Entscheidung zu ersetzen ist („identify the decision to be superseded“);
- die relevanten Fakten zu untersuchen und festzustellen („investigate and determine the relevant facts“);
- zu entscheiden, ob der Sachverhalt eine Änderung der Bedingungen für die Zuerkennung erfordert („decide whether the facts mean that the terms of the award should change“);
- eine entsprechende positive oder negative Entscheidung zu treffen („make a decision accordingly; that may be either a decision which is different from the decision superseded or a decision not to supersede“);
- festzulegen, ab wann die ersetzte Entscheidung wirksam wird („determine the date from which the supersession decision should take effect“) und
- zu entscheiden, wie eine Überzahlung geregelt werden soll („decide what, if any, overpayment has occurred“).

Gem. ADM A4 note A095 soll der DM seine Entscheidung protokollieren bzw. aufzeichnen („It is important that a record be made of the supersession decision“).

E. Form und Inhalt der Verwaltungsentscheidung

Allgemeine Regelungen zu Form und Inhalt der Entscheidungen finden sich in r 28 SI 1999/991). Vergleichbare Regeln gelten für eine „revised decision“ (r 3ZA a.a.O.). Die folgenden Ausführungen behandeln die allgemeinen Regelungen in r 28 a.a.O.

Entscheidungen, die mit der Klage angefochten werden können, müssen den Parteien schriftlich zugestellt werden (r 28 < 1 > < a > SI 1999/991²³). Die schriftliche Zustellung der Entscheidung erfolgt entweder auf dem Verwaltungsweg oder digital (s 2 SSA 1998; siehe auch ADM A1 note A1116). Zu entsprechenden Regeln im deutschen Verfahren wird auf § 37 SGB X verwiesen.

23 „A person with a right of appeal under the Act or these Regulations against any decision of the Secretary of State or the Board or an officer of the Board shall be given written notice of the decision against which the appeal lies, ...“

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Fehlt eine schriftliche Begründung, müssen die Parteien darüber informiert werden, dass sie innerhalb eines Monats eine Begründung verlangen können. Die Behörde muss dem Antrag innerhalb von 14 Tagen nachkommen (r 28 < 1 > < b > and < 2 > SI 1999/991.). Die Klagefrist läuft ab Erhalt der Begründung.

Der Wortlaut von r 28 SI 1999/991 betrifft offenbar nur Entscheidungen, die mit einer Klage angefochten werden können. Er besagt zumindest nicht ausdrücklich etwas über nicht anfechtbare Entscheidungen. Es ist jedoch unstreitig, dass auch solche Entscheidungen den Parteien schriftlich zugesandt werden müssen. Dies lässt sich aus r 28 (1) (c) a.a.O. rückschließen. Denn wenn die Parteien in einem schriftlichen Bescheid darüber informiert werden müssen, ob sie einen Rechtsbehelf einlegen können, gilt das natürlich für alle Entscheidungen, also auch für solche, die nicht anfechtbar sind.

Es fehlt – anders als im deutschen Sozialgerichtsverfahren (§ 66 Abs. 2 SGG) – eine Bestimmung darüber, welche rechtlichen Konsequenzen das Fehlen einer solchen Belehrung hat. Im Rahmen einer extensiven Interpretation könnte man annehmen, dass die Regelungen zur fehlenden Begründung auch das Fehlen einer Belehrung einschließen könnte. Dagegen spricht der Text der Verordnung. Er unterscheidet zwischen den beiden Konstellationen, nämlich „a case where the written notice does not include a statement of the reasons for that decision“ (r s 28 < 1 > < b > a.a.O.) und „written notice of his right to appeal against that decision“ (r 28 < 1 > < c > a.a.O.). R 28 (2) a.a.O. verpflichtet die Behörde bei entsprechender Antragstellung nur zur Nachholung der Begründung. Welche Rechtsfolgen eine unterlassene Rechtsbehelfsbelehrung hat, wird nicht angeordnet. Das ergibt sich auch nicht aus r 29 a.a.O. Die Vorschrift behandelt die unvollständige Belehrung in einem besonderen Einzelfall.

F. Bekanntgabe

Der DM muss seine Entscheidung intern protokollieren. Das hat nur behördeninterne Bedeutung. Wie dargelegt (dazu S. 177), muss die Entscheidung dem Adressaten schriftlich bekannt gegeben werden. Erst mit der Bekanntgabe wird die Entscheidung rechtswirksam. Anders als im deutschen Sozialverwaltungsverfahren gilt die Bekanntgabe nicht erst mit dem Tag als erfolgt, an dem sie dem Adressaten zugegangen ist (§ 39

Abs. 1 SGB X), sondern bereits mit dem Tag, an dem sie abgesandt wurde ($r < b > \text{SI 1999/991}$).

G. Gemeinsame Verfahrensregeln

Für die drei Verwaltungsentscheidungen (original, revised and superseded decisions, dazu S. 178, 179 und 182) gelten im Wesentlichen gleiche Grundsätze. Allerdings finden sich nur wenige gesetzliche Vorgaben, die den Verfahrensablauf bis zur Entscheidung des DM bestimmen. Weitgehend prägen Grundsätze der „natural justice“ (dazu S. 87) das Verfahren. Das spiegelt sich in Leitfäden wider, die vom Secretary of State herausgegeben werden, insbesondere im „ADM A1: Principles of Decision Making and Evidence“²⁴. Dort geben „notes“ (= Anm.) vor, nach welchen Grundsätzen die Verfahren abgewickelt werden sollen.

I. Eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz („Inquisitorial approach“)

Im Sozialverwaltungsverfahren ist wesentlich, ob bzw. inwieweit die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat.

Im deutschen Sozialverwaltungsverfahren bestimmt § 20 Abs. 1 SGB X, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat (Amtsermittlungsprinzip/Inquisitionsmaxime/Untersuchungsgrundsatz). Eine dem § 20 SGB X entsprechende Regelung besteht im britischen Sozialverwaltungsverfahren nicht. Es wird nicht generell gesetzlich festgelegt, ob der DM bei seiner Entscheidung nur Fakten und Beweise berücksichtigen darf, die vom „claimant“ (Antragsteller/in) benannt und belegt werden, oder ob er von Amts wegen den Sachverhalt aufklären muss.

In Einzelfällen ordnen gesetzliche Vorschriften an, ob die Verwaltung zur Sachaufklärung von Amts wegen verpflichtet ist. So schränken s 9 (2) and s 10 (1) SSA 1998 den Untersuchungsgrundsatz in „supersessions“ (dazu S. 182) und „revisions“ (dazu S. 179) ein. Werden diese Verfah-

²⁴ <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

ren auf Antrag eingeleitet, hat der Secretary of State nur die Aspekte bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen, die im Antrag angesprochen wurden. Wurde das Verfahren von Amts wegen aufgenommen, muss er die Aspekte einbeziehen, die ihn zur Einleitung des Verfahrens veranlasst haben. In diesen Verfahren kann man nicht von einem Untersuchungsgrundsatz („inquisitorial principle“), sondern allenfalls vom Ansatz eines Untersuchungsgrundsatzes („inquisitorial approach“) sprechen.

Gesetzlich wird nicht ausdrücklich geregelt, wie der DM bei einem Antrag auf Erlass einer Erstentscheidung (dazu S. 178) vorzugehen hat. S 11 (1) SSA 1998 sieht vor, dass durch Rechtsverordnung Näheres zur Entscheidungsfindung vorgegeben wird. Subs 2 a.a.O. ermächtigt die Hinzuziehung von Gutachtern, soweit dies erforderlich ist. Das Gesetz enthält keine Einschränkung, sodass u. a. medizinische oder technische Gutachter hinzugezogen werden können. Es zeigt nur eine mögliche Sachaufklärung auf, sagt also nichts darüber, ob der DM verpflichtet ist, sie durchzuführen.

Um den Umfang der Aufklärungspflichten zu bestimmen, wird auf Grundsätze der „natural justice“ zurückgegriffen, in der sich Grundregeln („essential rules“) des „common law“ widerspiegeln (näher dazu S. 87). Hieran knüpft der ministeriellen Leitfaden ADM A1 (note A1220) an. Dort wird angemerkt, dass der DM unparteiisch vorzugehen hat („an unbiased approach is needed“). In der Literatur²⁵ wird darauf hingewiesen, dass „natural justice“ einer Behörde bzw. einem „decision maker“ gebietet, fair und unparteiisch zu handeln.

Das Sozialverwaltungsverfahren (im Übrigen auch das gerichtliche Verfahren, dazu S. 206) ist zwar nicht ausschließlich, aber mehr vom Untersuchungsgrundsatz („inquisitorial principle“) als vom Bebringungsgrundsatz („adversarial principle“) geprägt. Dies hat Lord Diplock in einem Urteil des House of Lords aus dem Jahr 1958²⁶ wie folgt ausgedrückt:

„A claim by an insured person to benefit under the Act is not truly analogous to a *lis inter partes*“²⁷. A claim to benefit is a claim to receive money out of the insurance funds . . . Any such claim requires investigation to determine whether any, and if

25 Bradley/Ewing/Knight (2022): 766 f.

26 R v Medical Appeal Tribunal (North Midland Region), Ex p Hubble [1958] 2 QB 228; da der Verfasser die Entscheidung nicht auffinden konnte, stützt sich die Wiedergabe der Ausführungen von Lord Diplock auf Zitate von Bano (2011a): 17

27 „legal suit between parties“ (Rechtsstreit zwischen <Privat->Parteien)

so, what amount of benefit is payable out of the fund. In such an investigation, the minister or the insurance officer is not a party adverse to the claimant. If analogy be sought in the other branches of the law, it is to be found in an inquest rather than in an action.“

Dieser Rechtsauffassung hat Baroness Hale of Richmond im Urteil des House of Lords vom 6.05.2004²⁸ zugestimmt. Ihre Erläuterungen erlauben die Schlussfolgerung, dass für das Verfahren vor den FtTs eine „Mischform“ zwischen Untersuchungs- und Beibringungsgrundsatz typisch ist, also zwischen „inquisitorial and adversarial principles“. Baroness Hale of Richmond (para 62 a.a.O.) charakterisiert die Sachaufklärung als einen „kooperativen Untersuchungsprozess“ („a co-operative process of investigation“). In ihm haben sowohl der/die Antragsteller/in als auch das Ministerium (bzw. dessen Behörde) Informations- und Beweisführungspflichten. Das Ministerium weiß, welche Fragen gestellt und welche Informationen eingeholt werden müssen, um entscheiden zu können, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der/die Antragsteller/in kann und muss die notwendige Informationen liefern, also ggf. auch die verfügbaren Dokumente vorlegen oder mögliche Beweise benennen. Wenn die Informationen für ihn/sie nicht verfügbar sind, die Behörde sie aber feststellen kann, muss sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Informationen zu ermitteln²⁹.

Sind Antragsteller verpflichtet, Informationen zu liefern, sind Elemente eines Beibringungsgrundsatzes erkennbar. Hat der Leistungsträger von Amts wegen Ermittlungen durchzuführen, entspricht dies dem Untersuchungsgrundsatz. Es besteht daher eine Mischform der beiden Prinzipien. So ist es verständlich, dass man nicht von einem Prinzip, sondern von einem „Ansatz“ spricht, nämlich vom „inquisitorial approach“. Welche Auswirkungen dies auf die Verteilung der Beweislast im gerichtlichen Verfahren hat, wird später erläutert (S. 212 ff.).

28 Kerr v Department for Social Development [2004] 1 WLR 1372; <https://publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldjudgmt/jd040506/kerr-1.htm>

29 „What emerges from all this is a co-operative process of investigation in which both the claimant and the department play their part. The department is the one which knows what questions it needs to ask and what information it needs to have in order to determine whether the conditions of entitlement have been met. The claimant is the one who generally speaking can and must supply that information. But where the information is available to the department rather than the claimant, then the department must take the necessary steps to enable it to be traced.“

Wenn in ADM A1 (note A1263) auf weitere zu beachtende Grundsätze des „common law“ wie „consideration of evidence“ (Berücksichtigung der Beweise) und „application of relevant law“ (Anwendung des einschlägigen Rechts) benannt werden, handelt es sich um Selbstverständlichkeiten, die jeder Sachbearbeiter beachten muss. Dagegen bedarf der gleichfalls angesprochene Grundsatz des „standard of proof“ (Beweismaß) einer Erläuterung, die im Zusammenhang mit den Beweismitteln, ihrer Ermittlung und der Beweislast gegeben wird.

II. Beweismittel (*Types of evidence*)

Im deutschen Sozialverwaltungsverfahren entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Beweismittel sie nutzen will, um den Sachverhalt zu ermitteln. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art, auch elektronisch und als elektronisches Dokument, einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, Urkunden und Akten beiziehen und vom Beweismittel des Augenscheins Gebrauch machen. Urkunden und Akten können auch in elektronischer Form beigezogen werden, es sei denn, durch Rechtsvorschrift ist etwas anderes bestimmt (§ 21 SGB X).

Auch im britischen Verwaltungsverfahren muss der DM seine Entscheidung natürlich auf Beweise stützen. Allerdings ergibt sich aus gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar, auf welche Beweismittel er zurückgreifen kann. Im Ergebnis muss der DM seine Entscheidung auf dieselben Beweismittel stützen, die auch im gerichtlichen Verfahren zu berücksichtigen sind (dazu S. 208 f.).

III. Beweisermittlung („*Collecting evidence*“)

Auf welche Art und Weise der DM sich die für die Entscheidung notwendigen Beweise beschafft, wird gesetzlich nicht vorgegeben. Das ermöglicht eine formlose Vorgehensweise. Im Leitfaden ADM A1 (note A1320) wird angemerkt, dass Beweise telefonisch, schriftlich oder im Wege der Anhörung ermittelt werden können („Evidence can be collected by telephon, letter oder interview“).

IV. Beweismaß („Standard of proof“)

Im britischen Sozialverwaltungsverfahren wird kein Vollbeweis i.S. einer „an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ gefordert. Der DM kann vom Vorliegen einer behaupteten Tatsache ausgehen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass es überwiegend wahrscheinlich ist, dass die behauptete oder zu ermittelnde Tatsache bestanden hat. Das Beweismaß wird als „the preponderance of probability“ oder – noch verbreiteter – als „the balance of probability“ bezeichnet. Es sind die gleichen Maßstäbe wie im Verfahren vor den FtTs anzulegen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum gerichtlichen Verfahren verwiesen wird (dazu S. 210 ff.).

V. Beweislast („Burden of proof“)

In Verfahren, die vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt werden, entfällt eine Beweisführungspflicht. Da die Verwaltung (und das Gericht) die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln hat, also an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden ist, müssen diese weder die für die Entscheidung notwendigen Taschen vortragen noch Beweis antreten. Das Verfahren kennt demzufolge keine Beweisführungspflicht und keine subjektive Beweislast. Lassen sich die für den geltend gemachten Anspruch notwendigen Tatsachen nicht feststellen, geht dies nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten der Partei, die aus dem Nachweis einen Vorteil herleiten könnte.

Dies gilt nicht für das englische Sozialverwaltungsverfahren. Es wird – wie dargelegt – nicht von einem uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz geprägt. Damit kommen Regeln der objektiven Beweislast nicht zur Anwendung. Wie in Verfahren vor den Tribunals gilt auch im britischen Sozialverwaltungsverfahren der zivilrechtliche Grundsatz, wer behauptet, muss beweisen. Demzufolge trägt der / die Antragsteller / in („the claimant“) die Beweislast dafür, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Sieht das Gesetz vor, dass trotz Erfüllung der Voraussetzungen die Leistung nicht gewährt wird, weil bestimmte Umstände die Anspruchsgewährung ausschließen, trägt der Leistungsträger für den Nachweis des Ausnahmetatbestandes die Beweislast. Ferner trägt er die Beweislast, wenn er eine Anordnung zu Lasten der Betroffenen trifft (z. B. Aufhebung einer Leistungsbewilligung, Anordnung einer Sanktion etc.). Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Beweislast in Verfahren vor den FtTs verwiesen (dazu S. 212 ff.).

